

# ZH\_OBERGERICHT PC210024 vom 19. Oktober 2021

ZH Obergericht, 2021-10-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PC210024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC210024)

FR: ZH\_OBERGERICHT PC210024 du 19 octobre 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT PC210024 del 19 ottobre 2021

## Erwägungen

### E. 1

Prozessuale Vorbemerkungen

#### E. 1.1

Art. 122 Abs. 2 ZPO räumt dem unentgeltlichen Rechtsbeistand im Zivilprozess einen Anspruch auf "angemessene" Entschädigung ein. Die Tarifhoheit bei der Festsetzung der Prozesskosten ist Sache der Kantone (vgl. Art. 96 ZPO) und damit auch die Festlegung von deren Angemessenheit. Den kantonalen Behörden kommt bei der Bemessung der Entschädigung im Rahmen des Gesetzes ein beträchtliches Ermessen zu. Das Bundesgericht greift nur ein, wenn die Festsetzung des Honorars ausserhalb jeden vernünftigen Verhältnisses zu den vom Anwalt geleisteten Diensten steht und in krasser Weise gegen das Gerechtigkeitsgefühl verstösst (vgl. BGE 141 I 124 E. 3.2; BGer 6B\_464/2007 vom 12. November 2007 E. 2.1).

#### E. 1.2

Im Kanton Zürich berechnet sich die Gebühr für den unentgeltlichen Rechtsbeistand nach der Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV). Die Vergütung des Anwalts setzt sich aus der Gebühr (Grundgebühr sowie allfällige Zuschläge/Abzüge) und den notwendigen Auslagen zusammen (vgl. § 1 Abs. 2 AnwGebV), und sie wird festgesetzt, nachdem die Rechtsvertretung dem Gericht eine Aufstellung über den Zeitauf-

- wand und die Auslagen vorgelegt hat (§ 23 Abs. 2 AnwGebV). Die Bemessungsgrundlagen im Allgemeinen bilden bei Zivilprozessen der Streitwert bzw. der Interessewert, die Verantwortung der Anwältin oder des Anwalts, der notwendige Zeitaufwand und die Schwierigkeit des Falles (§ 2 Abs. 1 AnwGebV). Die §§ 4 ff. AnwGebV legen unter Anwendung und Gewichtung dieser Grundsätze sodann sach- und streitbezogen fest, wie eine Entschädigung im Einzelfall zu bemessen ist. In Scheidungsverfahren beträgt die Grundgebühr in der Regel zwischen Fr. 1'400.– und Fr. 16'000.– (vgl. § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 1 AnwGebV; zur zutreffenden Aufteilung dieses Rahmens in einen unteren, mittleren und oberen Bereich vgl. act. 4 S. 3). Zudem sind auch die vorprozessualen Bemühungen des Anwalts angemessen zu berücksichtigen (vgl. § 6 Abs. 2 AnwGebV). Der Anspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Erarbeitung der Begründung oder Beantwortung der Klage oder des Rechtsmittels. Die Gebühr deckt auch den Aufwand für die Teilnahme an der Hauptverhandlung ab (§ 11 Abs. 1 AnwGebV). Für die Teilnahme an zusätzlichen Verhandlungen und für weitere notwendige Rechtsschriften ist ein Einzelzuschlag von je höchstens der Hälfte der Gebühr oder ein Pauschalzuschlag zu berechnen (§ 11 Abs. 2 AnwGebV). Das gilt sinngemäss auch bei Beendigung der Parteivertretung während des hängigen Verfahrens (§ 12 Abs. 1 AnwGebV). Bei

Übernahme der Vertretung nach Einleitung des Verfahrens ist die Gebühr entsprechend der Verminderung des Zeitbedarfs herabzusetzen (§ 12 Abs. 2 AnwGebV). 2. Verletzung des rechtlichen Gehörs

### **E. 1.3**

Mit Verfügung vom 27. Mai 2020 (act. 3/1 = act. 4 = act. 5/249) setzte das Einzelgericht das Honorar auf Fr. 4'500.– fest, was zusammen mit den Spesen von Fr. 123.50 und der Mehrwertsteuer von Fr. 356.01 eine gerundete Gesamtschädigung von Fr. 4'979.50 ergab.

### **E. 1.4**

Mit Eingabe vom 11. Juni 2021 (act. 2) führt die Beschwerdeführerin Beschwerde gegen diese Verfügung. Sie beantragt vor Obergericht, ihr Honorar sei auf Fr. 9'533.– zuzüglich 7.7% Mehrwertsteuer und zuzüglich Barauslagen von Fr. 123.50 festzusetzen.

### **E. 1.5**

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 5/1-253). Weiterungen sind nicht erforderlich, namentlich ist der unentgeltlich Verbeiständete praxisgemäss nicht anzuhören. Das Verfahren ist spruchreif.

- 3 - II.

## **E. 2**

Ausgangslage

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerde die Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend und rügt insbesondere, die Vorinstanz setze sich in ihrer Verfügung betreffend das Honorar nicht mit den Einzelpositionen in ihrer Honorarnote auseinander und begründe überdies nicht ansatzweise, weshalb die von ihr getätigten Bemühungen nicht notwendig gewesen seien (act. 2 S. 11 f. Rz. 46 und 55).

### **E. 2.2**

Ein pauschalisiertes Bemessungssystem für die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertreterin entlastet die Gerichte davon, sich mit der Aufstellung des erbrachten Zeitaufwandes im Einzelnen auseinandersetzen zu müssen bzw.

- 7 - ermöglicht es ihnen, von einer Beurteilung der einzelnen Positionen der eingereichten Honorarrechnung abzusehen, ohne ihre Begründungspflicht gemäss Art. 29 Abs. 2 BV zu verletzen (vgl. BGE 143 IV 453 E. 2.5.1 und eingehend OGer PC180030 vom 3. Januar 2019, E. 3.3; zur Frage der Berücksichtigung des Zeitaufwands im Sinne einer Kontrollrechnung vgl. nachfolgend E. III.3). Soweit die Beschwerdeführerin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz gestützt darauf rügt, dass sie sich in ihrem Entscheid nicht mit den Einzelpositionen der Honorarnote auseinandergesetzt hat, ist sie damit nicht zu hören. 2.3.1. Auch aus dem Umstand, dass die vorangehenden Honorarnoten von der Vorinstanz nicht bzw. nicht gleich stark gekürzt wurden, kann die Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten ableiten (vgl. act. 2 S. 12 Rz. 56 sowie act. 3/10 und act. 3/12). Wie sie selbst darlegt, ist das Abstellen auf Pauschalen vielmehr gängige Praxis (vgl. Ziff. 1.2 vorstehend) und wurde von der Vorinstanz insbesondere bereits in der Verfügung betreffend ihre zweite Honorarnote so gehandhabt (vgl. act. 2 S. 10 Rz. 40

und act. 3/12). Zudem wurde die Beschwerdeführerin bereits anlässlich der vorgenannten Verfügung darauf hingewiesen, dass die Vorinstanz ihre Aufwände im Zusammenhang mit der Kommunikation mit dem Klienten als übermässig erachtete. Gestützt darauf wurde der von ihr geltend gemachte Aufwand nicht voll entschädigt (act. 3/12). Die Beschwerdeführerin konnte angesichts dessen nicht davon ausgehen, dass die Vorinstanz bei der Behandlung ihrer nächsten Honorarnote den von ihr geltend gemachten Aufwand unbesehen übernehmen würde. 2.3.2. Vielmehr wäre es an der Beschwerdeführerin gelegen, von sich aus darzulegen, inwiefern zur gehörigen Erledigung des Mandats ein von den Pauschalen abweichender Aufwand erforderlich war, falls mit Blick auf den im kantonalen Recht gesetzten Rahmen erkennbar wird, dass der geleistete Aufwand auch nach einem Minimalansatz zu einer Entschädigung führt, die über das Mass dessen hinausgeht, was für Fälle der betreffenden Art üblicherweise als geboten und damit entschädigungspflichtig angesehen wird (vgl. BGE 143 IV 453 E. 2.5.1.), wusste sie doch bereits aus den vorangehenden Entschädigungsverfügungen, worauf die Vorinstanz bei der Festsetzung von Pauschalen achtet (vgl. BGer

- 8 - 5D\_163/2019 vom 24. Februar 2020 E. 6.1. m.w.H.). Entsprechend hat sich die Beschwerdeführerin bereits im Begleitschreiben zu ihrer Honorarnote zum ihr entstandenen Mehraufwand geäussert (vgl. act. 3/2). Eine diesbezügliche Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz ist somit nicht ersichtlich. 3. Zum geltend gemachten Zeitaufwand 3.1. Die Beschwerdeführerin rügt sodann, dass beim von ihr geltend gemachten Zeitaufwand von 43.33 Stunden gestützt auf die im angefochtenen Entscheid zugesprochenen Pauschalen ein Honoraranspruch von Fr. 103.85 pro Stunde resultiere. Das Honorar erweise sich als unangemessen tief (act. 2 S. 9 ff. Rz. 35 ff.). 3.2. Ein pauschalisiertes Bemessungssystem ist im Lichte von Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO zulässig (vgl. BGer 5A\_157/2015 vom 12. November 2015 E. 3.1). Erst wenn die Pauschale auf die konkreten Verhältnisse in keiner Weise Rücksicht nimmt und sie in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem vom Rechtsvertreter tatsächlich geleisteten Dienst steht, erweist sie sich als verfassungswidrig (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1; vgl. auch BGE 141 I 124 E. 4.3; vgl. auch BGer 5D\_163/2019 vom 24. Februar 2020 E. 6.1.). Der effektive Zeitaufwand ist daher nur sehr bedingt massgebend, mithin bloss ein Indiz für den Aufwand, wie er nach den Vorstellungen des kantonalen Ordnungsgebers angemessen sein soll (vgl. BGer 5D\_213/2015 vom 8. März 2016 E. 7.1.4), und wird lediglich im Rahmen des Tarifansatzes berücksichtigt. Die Entschädigung hat im Zivilprozess ausschliesslich nach den massgeblichen Tarifräumen und in Anwendung der vorstehend genannten Bemessungskriterien zu erfolgen; sie stellt keine Zeitaufwandsentschädigung dar. Es ist nicht in das Belieben des unentgeltlichen Rechtsvertreters gestellt, durch das Aufschreiben einer übermässigen Anzahl Stunden auf die Festsetzung des Grundhonorars Einfluss zu nehmen (BGer 5D\_213/2015 vom 8. März 2016 E. 7.1.3 mit Hinweisen). Gemäss Bundesgericht wird damit – entgegen seiner früheren Rechtsprechung – denn auch keine systematische Kontrollrechnung mit einem Stundenansatz von CHF 180.– vorausgesetzt (BGer 5D\_163/2019 vom 24. Februar 2020 E. 6.1). Gleichwohl sind die sachbezogenen und angemessenen Bemühungen zu entschädigen. Der Entscheid über die Kürzung bleibt ein

- 9 - Ermessensentscheid, da sich die angemessene Reduktion letztlich schlicht nicht mit mathematischer Exaktheit berechnen lässt. Dabei ist es am Rechtsvertreter, die Notwendigkeit von Aufwendungen, die über den Rahmen des für entsprechende Verfahren Üblichen (auch im Sinne von Pauschalen) hinaus gehen, zu begründen (vgl. BGE

143 IV 453 E. 2.5.1 f. m.w.H.). 3.3. Alleine aus dem Umstand, dass die von der Vorinstanz zugesprochene Entschädigung lediglich einen Honorar von Fr. 103.85 pro Stunde ergibt, kann die Beschwerdeführerin folglich nichts ableiten. Die erhebliche Abweichung vom Stundensatz von Fr. 180.– hat nach dem Gesagten aber zur Folge, dass die Angemessenheit der von der Vorinstanz festgelegten Pauschalen nachfolgend eingehender zu prüfen ist. 4. Kriterien für die Bemessung der Pauschalentschädigung 4.1. Die Beschwerdeführerin rügt hinsichtlich der Höhe der Entschädigung zusammengefasst, dass die Vorinstanz die rechtliche Schwierigkeit und Verantwortung fälschlicherweise als im unteren Bereich eingestuft habe und hinsichtlich des Zeitaufwandes insbesondere nicht berücksichtigt habe, dass das Verhältnis zwischen den Parteien nach wie vor hochstrittig gewesen sei und im Hinblick auf die Nebenfolgen umfangreichere Abklärungen und Berechnungen notwendig gewesen seien (vgl. act. 2 S. 4 ff. Rz. 12 ff.). 4.2.1. Die Vorinstanz hat erwogen, die rechtliche Schwierigkeit des Falls sei im unteren Bereich anzusiedeln (act. 4 E. 6 S. 5). Sie begründete dies unter anderem damit, dass die finanziellen Verhältnisse der Parteien (Unterhalt, Güterrecht und Vorsorge) überschaubar und wenig kompliziert gewesen seien. 4.2.2. Aussergewöhnliches in rechtlicher Hinsicht stellt jedoch die zwischen den Parteien getroffene Regelung über die Obhut über die beiden Kinder dar, wie die Beschwerdeführerin zu Recht einwendet (act. 2 S. 5 Rz. 16 ff.). So wohnt nach längerer Auseinandersetzung hinsichtlich der Obhut auf expliziten Wunsch der beiden Kinder der Sohn D.\_\_\_\_\_ beim Vater und die Tochter E.\_\_\_\_\_ bei der Mutter (act. 3/8; act. 5/203; vgl. auch act. 5/204, wonach diese Lösung die Vo-

- 10 - rinstanz "überrascht" habe). Entsprechend gestalteten sich auch die Regelungen in der auszuarbeitenden Konvention betreffend die Aufteilung der Obhut, das Besuchsrecht sowie die Berechnung der Unterhaltsbeiträge komplexer und aufwändiger als im Regelfall, wo alle Kinder in der Obhut eines Elternteils oder aber in der alternierenden Obhut bei beiden Elternteilen verbleiben. Sodann war zur Bemessung des Unterhalts auf beiden Seiten ein hypothetisches Einkommen zu berücksichtigen (vgl. act. 3/8). Auch die umstrittene Aufteilung des Vorsorgeguthabens, welche die Vorinstanz bei der Beurteilung der Schwere des Falls offenbar nicht miteinbezogen hat, war aufgrund der vielen Stellenwechsel sowie des Auslandsbezugs des Beklagten komplexer und überdurchschnittlich aufwändig (vgl. act. 2 S. 6 Rz. 23; act. 3/5). Angesichts dessen kann hinsichtlich der zu behandelnden rechtlichen Fragen von einem Verfahren im mittleren Schwierigkeitsbereich, wenn auch am unteren Rand der Skala, ausgegangen werden. 4.3. Wie die Vorinstanz zudem hinsichtlich des Zeitaufwands zutreffend festhält, war das Verhältnis zwischen den Parteien insbesondere betreffend die Kinder strittig und emotional, wodurch sich das Verfahren überdurchschnittlich aufwändig gestaltete (act. 4 S. 4 E. 6). Die Feststellung der Vorinstanz, wonach sich die Situation im Verlaufe des Verfahrens im Vergleich zum Prozessbeginn stark beruhigt habe, wird von der Beschwerdeführerin zu Recht in Frage gestellt (act. 2 S. 5 Rz. 16 ff.; act. 4 S. 4 f. E. 6). Auch kurz vor der Vergleichsverhandlung war der Konflikt zwischen den Parteien hinsichtlich der Obhut über D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ offenbar noch gross, was die Tochter E.\_\_\_\_\_ zu einer Kontaktaufnahme mit der Einzelrichterin der Vorinstanz veranlasste (vgl. act. 5/200). Die vierstündige Vergleichsverhandlung vom 8. Oktober 2020 verlief denn auch ergebnislos, trotz der vorangehenden Einigung der Parteien auf eine gemeinsame Vorstellung, wie die Obhut über die Kinder und damit der Hauptstreitpunkt des Verfahrens geregelt werden könnte (vgl. act. 5/203; act. 5/204 und Prot. Vi 79 f.). Endgültig einigten sich die Parteien über die Obhut und das Besuchsrecht trotz Zu-

sendung eines gerichtlichen Vergleichsvorschlag erst im Rahmen eines aussergerichtlichen Teilvergleichs im November 2020 (vgl. act. 3/6 und act. 5/219). Erst einen Monat später konnte man sich im Dezember 2020 schliesslich über die weiteren Nebenfolgen einigen (vgl. act. 3/7). Diese Vereinbarung musste jedoch infolge

- 11 - des Umzugs des Beklagten nochmals abgeändert werden, was weitere drei Monate in Anspruch nahm (vgl. act. 3/8 und act. 5/228). Entsprechend kam trotz häufigem Austausch der Anwältinnen eine endgültige Vergleichslösung erst drei bzw. sechs Monate nach Zusendung des gerichtlichen Vergleichsvorschlags zustande (vgl. act. 3/7; act. 3/8 und act. 5/211). Gesamthaft dauerte das Scheidungsverfahren immerhin beinahe drei Jahre und damit zumindest überdurchschnittlich lange, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass es vor der Einigung der Parteien noch nicht einmal im Stadium des Beweisverfahrens angekommen war (vgl. act. 5/1 und act. 5/239). Eine Entspannung des Konflikts kann damit auch im vorliegend relevanten Teil des Prozesses nicht in erheblichem Umfang festgestellt werden, wodurch der Zeitaufwand nach wie vor zumindest im mittleren Bereich anzusiedeln ist. 4.4. Schliesslich erscheint die Verantwortung der unentgeltlichen Rechtsvertreterin, welche im vorinstanzlichen Entscheid nur am Rande thematisiert wurde, im vorliegenden Scheidungsverfahren erhöht. Dies gilt insbesondere angesichts der vorliegend hochstrittigen Kinderbelange, d.h. dem Kindesunterhalt, aber auch der zumindest teilweise noch strittigen Obhut und Betreuung der Kinder, wobei insoweit aber auch zu bedenken ist, dass den entsprechenden Spannungen auch mit der im Verlaufe des vorinstanzlichen Verfahrens angeordneten Beistandschaft begegnet wurde (vgl. Verfügung vom 21. Mai 2019, act. 75, sowie Ergänzung der Beistandschaft nach Kontaktabbruch von E. \_\_\_\_\_ zur Klägerin, 12. November 2019, act. 122). 4.5. Entsprechend ist das Verfahren bezogen auf dessen rechtliche Schwierigkeit, den Zeitaufwand sowie die Verantwortung der Rechtsvertreterin zumindest im mittleren Bereich einzustufen.

## **E. 5**

Bemessung der Zuschläge

### **E. 5.1**

Das Vorgehen der Vorinstanz, für die Vergleichsverhandlung vom

### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass ihr aus verschiedenen Gründen bei den aussergerichtlichen Vergleichsgesprächen aussergewöhnlich hoher Aufwand entstanden sei, welcher bei der Bemessung der Zuschläge nicht berücksichtigt worden sei (act. 2 S. 6 f. Rz. 21 ff.). Die Vorinstanz hält in ihrer Verfügung fest, die von der Beschwerdeführerin aufgewandten Stunden seien dem Mandanten zwar dienend, aber nicht in diesem Umfange zur Wahrung seiner Rechte im Verfahren notwendig gewesen (act. 4 S. 5 E. 6).

### **E. 5.3**

Der Pauschalzuschlag für die Vergleichsverhandlung vom 8. Oktober 2020 samt Vorbereitung ist mit der Vorinstanz auf Fr. 2'000.00 festzulegen; der geltend gemachte höhere Zeitaufwand für die Vorbereitung der Vergleichsverhandlung und die Wiedereinarbeitung in das der Beschwerdeführerin bereits bekannte Verfahren rechtfertigt keine höhere Pauschale für diesen Verfahrensabschnitt (act. 2 S. 5 f.).

### **E. 5.4**

Zur Pauschale für die weiteren aussergerichtlichen Vergleichsbemühungen ergibt sich was folgt:

#### **E. 5.4.1**

Bereits im Begleitschreiben zur Honorarnote wies die Beschwerdeführerin darauf hin, dass der den Parteien von der Vorinstanz zur Verfügung gestellte Vergleichsvorschlag nicht habe berücksichtigt werden können, da darin eine gegenseitige Bezahlung von Kindesunterhalt vorgesehen gewesen sei, wobei die Klägerin diesen Betrag überhaupt nur hätte bezahlen können, wenn ihr der Unterhaltsbetrag des Beklagten für das Kind E.\_\_\_\_\_ angerechnet worden sei (act. 3/2 S. 1. f. und act. 3/4). Es erscheint angesichts dessen nachvollziehbar, dass die Parteien eine andere Lösung ausgearbeitet haben, die nur (entsprechend reduzierte) Unterhaltsbeträge jener Partei vorsieht, die mehr Unterhalt zu bezahlen in der Lage ist, also nur Unterhaltsbeiträge des Beklagten (vgl. act. 3/7 und act. 3/8). Das Ansetzen eines neuen Termins für eine Vergleichsverhandlung, wovon die Vorinstanz absah (allenfalls auch aufgrund der damaligen Pandemielage), hätte das

- 13 - Verfahren in dieser Phase möglicherweise beschleunigen können. Ein Mehraufwand zur Erarbeitung des Vergleichs und der diesbezüglichen Kommunikation mit ihrem Klienten ist daher zu berücksichtigen, auch wenn er das für Scheidungsverfahren im mittleren Schwierigkeitsbereich übliche Mass übersteigt.

#### **E. 5.4.2**

Weiter verlangte das Gericht nach Einreichung der Scheidungskonvention noch eine detaillierte Bedarfsrechnung, da die Konvention sehr vom gerichtlichen Vergleichsvorschlag abweiche (act. 2 S. 7 Rz. 28; act. 3/9). Dieses Vorgehen erscheint ebenfalls für ein Scheidungsverfahren mit vollständiger aussergerichtlicher Einigung von beidseits anwaltlich vertretenen Parteien unüblich, zumal in der Konvention auch die Berechnungsgrundlagen detailliert festgehalten wurden (vgl. act. 3/8). Auf diese Weise wurde der Beschwerdeführerin weiterer Zusatzaufwand verursacht, der bei der Festlegung der Zusatzpauschale zur Führung der aussergerichtlichen Vergleichsgespräche ebenfalls zu berücksichtigen ist.

#### **E. 5.4.3**

Schliesslich führte die Beschwerdeführerin aus, dass der Wohnsitzwechsel des von ihr vertretenen Beklagten in den Kanton Aargau dazu geführt habe, dass die bereits unterzeichnete und dem Gericht eingereichte Scheidungskonvention nochmals neu aufgesetzt und die Unterhaltsberechnung sowie das Besuchsrecht auf die neue Situation angepasst werden mussten, womit ein Abänderungsverfahren vermieden worden sei. Die Vorinstanz habe es unterlassen, dies in ihrem Entscheid zu berücksichtigen (act. 2 S. 7 Rz. 25 ff. und act. 3/2 S. 1 f.). Der von der Beschwerdeführerin vertretene Beklagte ist offenbar mit seiner Partnerin zusammengezogen. Eine solche Veränderung des Lebensmittelpunkts erfolgt in der Regel nicht kurzfristig, sondern bedingt eine gewisse Vorlauf- und Planungszeit, gerade bei einem Umzug mit Kindern über die Kantonsgrenzen hinweg. Entsprechend war ein Zusammenziehen des Beklagten mit seiner neuen Partnerin offenbar bereits im Zeitraum September 2020 Thema, zumal die Tochter E.\_\_\_\_\_ gegenüber der Vorinstanz erwähnte, dass der Beklagte ihr gegenüber solche Umzugspläne geäußert habe (vgl. act. 5/200, an die Beschwerdeführerin zugestellt am 15. September 2020, vgl. act. 5/201/2). Die Beschwerdeführerin hat denn auch nicht näher begründet, inwieweit dieser Wohnsitzwechsel ihres Mandanten für sie unvorhergesehen erfolgt ist. Bei

rechtzeitiger Berücksichtigung hätte der

- 14 - geplante Wohnsitzwechsel folglich bereits in die Ausarbeitung der ersten Konvention miteinbezogen werden können. Diese Umstände und der in diesem Zusammenhang geltend gemachte Zeitaufwand von 11 Stunden (vgl. act. 3/3 S. 3) rechtfertigen daher keine höhere (Pauschal-)Entschädigung.

#### **E. 5.4.4**

Angesichts des vorstehend Ausgeführten erscheint für die Phase der aussergerichtlichen Vergleichsbemühungen ein Zuschlag im Sinne eines Pauschalbetrags von Fr. 4'500.00 angemessen.

#### **E. 5.5**

Exkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer ergibt sich damit unter Berücksichtigung des bereits zu den früheren Entschädigungen Gesagten (vorne E. II.2.) ein Total der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung von B.\_\_\_\_\_ von rund Fr. 31'000.00. Wird aufgrund der langen Verfahrensdauer und des Vertreterwechsels über das ganze Mandat hinweg ausnahmsweise von Zuschlägen in der Höhe des eineinhalbfachen der Grundgebühr ausgegangen (§ 11 Abs. 3 AnwGebV), so entspricht dies in einer Gesamtbetrachtung (unter der hypothetischen Annahme, dass die Entschädigung für das ganze Mandat einmalig festgelegt würde) einer Grundgebühr von über Fr. 12'000.00, die wie gesehen bereits im oberen Bereich des Rahmens für Scheidungsverfahren liegt. 6. Fazit Es ergeben sich somit für die Zeit ab dem 4. September 2020 bis 29. März 2021 Zuschläge von total Fr. 6'500.00 (was auch angemessen wäre, wenn nach § 12 Abs. 2 AnwGebV für diese Zeitperiode eine neue, reduzierte Grundgebühr mit Zuschlägen festgesetzt würde). Erweitert um die Barauslagen von Fr. 123.50 und die Mehrwertsteuer von 7.7%, was rund Fr. 510.– entspricht, beläuft sich die an die Beschwerdeführerin auszurichtende zusätzliche Entschädigung somit gesamthaft auf Fr. 7'133.50 (gerundet). Die Beschwerde ist in diesem Sinne teilweise gutzuheissen. Im darüber hinaus gehenden Umfang ist sie abzuweisen. 7. Kosten- und Entschädigungsfolgen 7.1. Ausgehend von einem Streitwert von Fr. 5'033.– und gestützt auf § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG sind die Gerichtskosten auf

- 15 - Fr. 550.– festzusetzen. Die Kosten sind in der Regel nach Obsiegen und Unterliegen zu verteilen (Art. 106 ZPO). Die Beschwerdeführerin beantragte eine Erhöhung der ihr im erstinstanzlichen Verfahren zugesprochenen Entschädigung um Fr. 5'033.–; mit dem vorliegenden Entscheid werden ihr rund Fr. 2'000.– mehr zugesprochen. Damit obsiegt sie zu rund zwei Fünftel, weshalb ihr die Gerichtsgebühr zur drei Fünfteln, mithin in einem Betrag von Fr. 330.–, aufzuerlegen und im Übrigen auf die Staatskasse zu nehmen ist. 7.2. Im Umfang ihres teilweisen Obsiegens ist der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung aus der Staatskasse auszurichten. Der volle Betrag der Parteientschädigung ist nach § 4 Abs. 1 und 2, § 9 und § 13 Abs. 1 AnwGebV und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Beschwerdeführerin in eigener Sache prozessiert (vgl. PC170019 vom 12. Juni 2017 E. 5.2), auf Fr. 630.– festzusetzen. Die auf zwei Fünftel reduzierte Parteientschädigung beträgt somit Fr. 252.– zuzüglich rund Fr. 19.40 (7.7% MwSt.), total rund Fr. 271.40. Es wird erkannt:

#### **E. 8**

Oktober 2020 samt Vorbereitung und für die daran anschliessenden aussergerichtlichen Vergleichsgespräche je einen pauschalen Zuschlag zu berechnen, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die Zuschläge sind so zu bemessen, dass

- 12 - dem notwendigen Aufwand Rechnung getragen wird und insgesamt unter Berücksichtigung der bereits ausbezahlten Beträge eine angemessene Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung resultiert.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.